

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

3. Jahrgang

Britz, den 28. April 2006

Ausgabe 4/2006

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Gebührenordnung der Gemeinde Chorin für den Campingplatz Pehlitzwerder 2006 | Seite 2 |
| 2. Satzung der Gemeinde Britz über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten | Seite 2 |
| 3. Maßnahmebezogene Einzelsatzung der Gemeinde Britz für die Straßenbaumaßnahme „Wiesenstraße“ | Seite 3 |
| 4. Hinweis der Gemeinde Britz auf eine Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Nr. 03/2006 | Seite 5 |
| 5. Hinweis der Gemeinde Chorin auf eine Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Nr. 03/2006 | Seite 5 |
| 6. Hinweis der Gemeinde Hohenfinow auf eine Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Nr. 03/2006 | Seite 5 |
| 7. Hinweis der Gemeinde Niederfinow auf eine Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Nr. 03/2006 | Seite 6 |
| 8. Schauordnung zur Durchführung der Gewässerschau für die Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen im Verbandsgebiet des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (GEDO) für das Jahr 2006 | Seite 6 |
| 9. Bekanntmachung der Gewässerschau des GEDO für die Gemeinden Chorin, Hohenfinow und Niederfinow | Seite 7 |
| 10. Bekanntmachung der Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Serwest | Seite 7 |

Gemeinde Chorin
OT Brodowin

Gebührenordnung Campingplatz Pehlitzwerder 2006

Gebühren für Tagescampingplätze:

gr. Zelt/Wohnwagen	6,00 €
normales Zelt	5,00 €
Erwachsene	3,00 €
Kinder von 0 - 5 Jahre	1,00 €
Kinder von 6 - 14 Jahre	2,50 €
Segelboot (kein Motor)	5,50 €
Surfbrett	1,50 €
Auto	1,50 €

Gebühren für Dauercampingplätze:

Stellplatz	205,00 €
pro Person	110,00 €
Kinder von 0 - 5 Jahre	10,00 €
Kinder von 6 - 14 Jahre	40,00 €
Segelboot (kein Motor)	100,00 €
Surfbrett / faltboot	31,00 €
Auto	31,00 €

Gebühren für Vereinsdauercamper:

Zeltstelle	200,00 €
Kinderzelt (max. 4 m ²)	20,00 €
Gebühren pro Person	85,00 €
Kinder nach Vollendung 5. Lebensjahr und Jugendliche bis zur Vollendung 16. Lebensjahr (Stichtag ist der 30. April)	20,00 €
Kinder bis Vollendung 5. Lebensjahr (Stichtag ist der 30. April)	10,00 €
Parkgebühren:	
– PKW	40,00 €
– Krad / Moped	15,00 €
– Segel- / Ruderboot	40,00 €
– Segel- / Ruderboot (ohne Zeltstelle)	100,00 €
– faltboot, Kanu, Kajak, Gummiboot	25,00 €
– Segelbrett	30,00 €

Britz, den 30.03.2006

*Schneider
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Chorin hat in ihrer Sitzung am 30.03.2006 die „Gebührenordnung für den Campingplatz Pehlitzwerder“ beschlossen. Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 18.04.2006

*Schneider
Amtdirektor*

S a t z u n g über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. BB I S. 154) in der zur Zeit geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210) und der §§ 1, 2 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I/05 S. 170) hat die Gemeindevertretung Britz am 27.03.2006 folgende „Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten“ beschlossen:

§ 1

Abgabentatbestand

1. Die Gemeinde Britz bestimmt, dass ihr der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt bzw. eines Grundstückszuganges zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen ersetzt wird.
2. Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für eine solchen Geh- oder Radweg entspricht, verlangt die Gemeinde den Ersatz der Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung.
3. Vom Ersatz der Kosten für die Unterhaltung sind die Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst ausgenommen.
4. Der Aufwand und die Kosten sind in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

§ 2

Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch nach § 1 entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt bzw. des Grundstückszuganges oder der Überfahrt über den Geh- oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Für den Anspruch gelten die Vorschriften des KAG entsprechend.

§ 3

Kreis der Ersatzpflichtigen

1. Ersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
3. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (GVBl. I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend

gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

4. Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
5. Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit

Der Kostenersatz ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2005 in Kraft.

Britz, den 28.03.2006

*Rainer Schneider
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Britz hat in ihrer Sitzung am 27.03.2006 die „Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten und Gehwegsüberfahrten“ beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, den 10.04.2006

*Schneider
Amtdirektor*

Maßnahmebezogene Einzelsatzung der Gemeinde Britz für die Straßenbaumaßnahme „Wiesenstraße“

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in seiner jeweiligen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I. S. 174), in seiner jeweiligen Fassung hat die Gemeindevertretung Britz in ihrer Sitzung am 20.02.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde Britz erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der öffentlichen Anlage „Wiesenstraße“ von den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden, Straßenausbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 – Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Verbesserung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich der Bereitstellungskosten;
2. die Freilegung der Flächen
3. die Verbesserung der Beleuchtungsanlage
4. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

§ 3 – Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 – Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der
 - a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit und
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
 Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu zahlen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt bei der in § 1 genannten öffentlichen Anlage, die als **Haupterschließungsanlage** dient für die Verbesserung der Beleuchtungseinrichtung 50 v.H.
- (3) Im Sinne des Absatzes 2 gilt als Haupterschließungsstraße: Straßen, die etwa gleichermaßen der Erschließung bzw. Inanspruchnahme von an ihr angrenzenden Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen.
- (4) Soweit die Gemeinde Zuwendungen aus öffentlichen Kassen zur Finanzierung einer Maßnahme nach § 1 erhalten hat, sind diese nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, es sei denn, dass dies im

Einzelfall ausdrücklich aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder aufgrund des Bewilligungsbescheides vorgeschrieben ist oder die Zuwendungen über den von der Gemeinde zu tragenden nicht beitragsfähigen Aufwand und den Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand hinausgehen und der Zuwendungsgeber endgültig auf die Rückzahlung verzichtet.

§ 5 – Verteilungsregelung

- (1) Der nach §§ 2-4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht; reicht das Grundstück über die Grenze des Bebauungsplanes hinaus, zusätzlich die Fläche bis zu der Tiefe, in der das Grundstück baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. bei Grundstücken, die nach § 34 BauGB insgesamt baulich oder gewerblich nutzbar sind, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 3. bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 12 BauGB liegen, die Fläche im Satzungsbereich; reicht das Grundstück über die Grenze der Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 12 BauGB hinaus, zusätzlich die Fläche bis zu der Tiefe, in der das Grundstück baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 4. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind bzw. „unterwertig“ bebaut sind (z.B. Sportanlagen, Friedhöfe, Dauerkleingärten, Campingplätze), die Gesamtfläche des Grundstücks
 5. bei Grundstücken, die nicht insgesamt baulich oder gewerblich nutzbar sind und die nicht im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 12 BauGB liegen,
 - a) die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der öffentlichen Anlage,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zur Anlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.
- Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur öffentlichen Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- Ist das Grundstück über die sich nach a) und b) ergebene Grenze hinaus bebaut oder gewerblich genutzt, zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung.
6. Teilflächen eines Grundstücks, die außerhalb der sich nach Nr. 1-5 ergebenden Grenzen liegen, sind als im Außenbereich liegende oder aufgrund von Planfestsetzungen nur in anderer Weise nutzbare Grundstücke anzusehen und nach Abs. 9 zu behandeln.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der sich nach der für das Grundstück zugrunde zu legenden Zahl der Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung bestimmt und im einzelnen beträgt:
- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1,0 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| 4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
- (4) In unbeplanten Gebieten ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken im Ermittlungsraum überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgeblich.

Überwiegt keine der vorhandenen, ist die höchste der am häufigsten vorkommenden Geschosshöhen maßgeblich.

- (5) Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen gebaut oder Stellplätze hergerichtet werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Die gleiche Regelung gilt auch für die Grundstücke, auf denen nur öffentliche Versorgungseinrichtungen (z.B. Trafo-Stationen, Gasregler, Pumpstationen u.ä.) errichtet werden dürfen.
- (7) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen (z.B. Sportanlagen, Friedhöfe, Dauerkleingärten, Campingplätze usw.), werden mit 0,5 der Grundstücksfläche angesetzt; Grundstücke, die ausschließlich mit einer Kirche bebaut sind, mit 1,0 der Grundstücksfläche.
- (8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die Nutzungsfaktoren um 0,5 bei Grundstücken erhöht, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungszwecke oder für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger genutzt werden.
- (9) Bei Außenbereichsgrundstücken gilt die Gesamtfläche des Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts als Grundstücksfläche. Diese Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Der Nutzungsfaktor beträgt für
1. Grundstücke ohne Bebauung (Ödland, Busch- und Wasserflächen bleiben außer Ansatz)
 - a) mit Waldbestand, Grün-, Acker- oder Gartenland 0,02
 - b) bei gewerblicher Nutzung 1,0
(z.B. Kiesgruben, Steinbrüche usw.)
 2. Grundstück mit einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung 0,5
(z.B. Sportanlagen, Friedhöfe, Dauerkleingärten, Campingplätze usw.)

§ 6 – Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Anlage erschlossen werden, wird der sich nach Maßgabe dieser Satzung ergebene Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.
- (2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,
- a) wenn ein Beitrag nur für eine Anlage entsteht oder entstanden ist,
 - b) für die Flächen der Grundstücke, die die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht mehrfach erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet übersteigen.

§ 7 – Beitragssatz für die Straßenbaumaßnahme „Wiesenstraße“

Der Beitragssatz für die Straßenbaumaßnahme „Wiesenstraße“ (Verbesserung der Beleuchtungsanlage) beträgt 0,29392 €/m² anrechenbarer Grundstücksfläche (= Beitragsfläche) nach § 5.

§ 8 – Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall der Ziff. 1, S. 2 auf dem Erbbaurecht, im Fall der Ziff. 1, S. 3 auf dem Nutzungsrecht.

§ 9 – Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Maßnahme ist erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, die Bauabnahme erfolgt ist und der Gesamtaufwand errechenbar ist.

§ 10 – Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 11 – Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 12 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.09.2001 in Kraft.

ausgefertigt: Britz, den 22.02.2006

Rainer Schneider
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Britz hat in ihrer Sitzung am 20.02.2006 die Maßnahmebezogene Einzelsatzung der Gemeinde Britz für die Straßenbaumaßnahme „Wiesenstraße“ (Verbesserung der Straßenbeleuchtung) beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf Grund eines redaktionellen Fehlers in der Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin, Ausgabe Nr. 3/2006 vom 31. März 2006 erfolgt die Veröffentlichung der Satzung nochmals.

Britz, den 18.04.2006

Schneider
Amtdirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Britz

Es wird darauf hingewiesen, dass der Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde in seinem Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 03/2006 vom 15.03.2006 die Verbandssatzung des ZWA Eberswalde vom 08.03.2006 öffentlich bekannt gemacht hat.

Hiermit wird gemäß § 11 Abs. 1 GKG auf die vorstehende Bekanntmachung hingewiesen.

Britz, den 05.04.2006

Schneider
Amtdirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Chorin

Es wird darauf hingewiesen, dass der Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde in seinem Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 03/2006 vom 15.03.2006 die Verbandssatzung des ZWA Eberswalde vom 08.03.2006 öffentlich bekannt gemacht hat.

Hiermit wird gemäß § 11 Abs. 1 GKG auf die vorstehende Bekanntmachung hingewiesen.

Britz, den 05.04.2006

Schneider
Amtdirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Hohenfinow

Es wird darauf hingewiesen, dass der Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde in seinem Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 03/2006 vom 15.03.2006 die Verbandssatzung des ZWA Eberswalde vom 08.03.2006 öffentlich bekannt gemacht hat.

Hiermit wird gemäß § 11 Abs. 1 GKG auf die vorstehende Bekanntmachung hingewiesen.

Britz, den 05.04.2006

Schneider
Amtdirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Niederfinow

Es wird darauf hingewiesen, dass der Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde in seinem Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 03/2006 vom 15.03.2006 die Verbandssatzung des ZWA Eberswalde vom 08.03.2006 öffentlich bekannt gemacht hat.

Hiermit wird gemäß § 11 Abs. 1 GKG auf die vorstehende Bekanntmachung hingewiesen.

Britz, den 05.04.2006

*Schneider
Amtdirektor*

Sch a u o r d n u n g zur Durchführung der Gewässerschau für die Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen im Verbandsgebiet des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (GEDO) für das Jahr 2006

§ 1

- (1) Gemäß § 8 der Satzung des GEDO finden die Gewässerschauen des GEDO für das Jahr 2006 in der Zeit vom

03. Mai bis 29. Mai 2006

statt.

- (2) Die Gewässerschauen finden in den jeweiligen Schaubezirken statt, die in der Regel der Gebietsgröße der Wahlbezirke des Verbandes entsprechen.
- (3) Die zu bildenden Schaukommissionen besichtigen Gewässer und wasserwirtschaftliche Anlagen, die sich gesetzlich oder vertraglich in der Unterhaltungspflicht des Verbandes befinden.
- (4) Die Gewässerschauen werden für die Schaubezirke durch einen vom Gewässer- und Deichverband Oderbruch zu benennenden Leiter der Schaukommission geleitet.
- (5) Der Leiter der Schau ist für die terminliche Koordinierung und Durchführung verantwortlich.

§ 2

- (1) Die Städte und Gemeinden entscheiden eigenständig über die Benennung ihrer Beauftragten.

- (2) Es ist ausdrücklich erwünscht, dass interessierte Bürger aus den jeweiligen Schaubezirken von der Möglichkeit der Teilnahme an den Gewässerschauen Gebrauch machen.
- (3) Die Termine sind in den betreffenden Gemeinden in ortsüblicher Art und Weise durch die Bürgermeister (Ortszeitung, Amtsblatt) bekanntzugeben.

§ 3

- (1) Aufgabe der Schaukommission und der an der Gewässerschau teilnehmenden Bürger ist es, u.a. die Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen des Verbandsgebietes unter Berücksichtigung folgender Schwerpunkte zu beurteilen:
- Zustand der Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen unter Berücksichtigung der hydraulischen und bautechnischen Anforderungen.
 - Stand der Abarbeitung von Auflagen und Festlegungen aus der vorangegangenen Gewässerschau
 - Sind zusätzliche Pflege- und Instandsetzungsarbeiten außerhalb der im Unterhaltungsplan 2006 enthaltenen Leistungstermine notwendig?
 - Bei unzulässigen Verunreinigungen von Gewässern ist die mögliche Ursache sowie die Verantwortlichkeit zu klären.
- (2) Über den Verlauf und das Ergebnis der Gewässerschauen in den jeweiligen Schaubezirken ist ein Auswertungs- und Festlegungsprotokoll zu fertigen.
- (3) Das Landesumweltamt sowie die Unteren Naturschutzbehörden und die Unteren Wasserbehörden der betreffenden Landkreise werden über den terminlichen Ablauf informiert.

§ 4

Das Ergebnis der Gewässerschauen ist in einem Gesamtfestlegungsprotokoll zusammenzufassen und im Vorstand des GEDO auszuwerten.

§ 5

Die Schauordnung gilt für das Jahr 2006.

Seelow, 27. Februar 2006

*Bernd Hoffmann
Verbandsvorsteher
GEDO*

*Martin Porath
Geschäftsführer
GEDO*

Gewässerschau des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch

Am **29. Mai 2006** wird für die Gemeinden

- **Chorin,**
- **Hohenfinow** und
- **Niederfinow**

die Gewässerschau für die Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen im Verbandsgebiet des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (GEDO) durchgeführt.

Treffpunkt ist um **08:00 Uhr** am **Rathaus der Stadt Oderberg**.

Es ist ausdrücklich erwünscht, dass interessierte Bürger von der Möglichkeit der Teilnahme an der Gewässerschau Gebrauch machen.

i. A.
Radloff
SB Bau- und Ordnungsamt

Einladung der Jagdgenossenschaft Serwest

Die Jagdgenossenschaft Serwest lädt ihre Mitglieder zu der **Genossenschaftsversammlung** am **12.05.2006** um **19.00 Uhr** in die **Gaststätte „Serwester Hof“ Dorfstraße 3** ein.

Dazu gehören alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Serwest gehören, auf denen Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung

1. Neuwahl des Vorstandes der Jagdgenossenschaft (Vorsitzender, 1. Beisitzer, 2. Beisitzer, Stellvertreter, Schriftführer, Kassensführer und Rechnungsprüfer)
2. Beschlussfassung zur Übergabe der Kassengeschäfte an die Verwaltungs-GmbH Ökodorf Brodowin

Marx
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

Herausgeber: Amt Britz-Chorin
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin ist unter der Internetadresse www.britz-chorin.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

